

Sitzung vom 13. Dezember 2011

**1510. Anfrage (Gewalt in Zürich)**

Die Kantonsräte Heinz Kyburz, Männedorf, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., haben am 3. Oktober 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit den Unruhen in den letzten Wochen am Bellevue und am Helvetiaplatz und dem gestrigen Spielabbruch GC gegen FCZ stellen sich uns folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Datenschutzbeauftragte die Klubverantwortlichen gemassregelt hat, weil sie Bilder von Hooligans ins Internet gestellt haben?
2. Wie lässt sich dieses Vorgehen des Datenschutzbeauftragten rechtfertigen? Ist es nicht Sache aller involvierter Personen und Institutionen, sich dafür einzusetzen, dass die Täter gefasst werden? Dabei ist das Internet ein Medium wie andere Medien (z. B. Zeitungen), die erfolgreich zur Fahndung und Erfassung von Tätern dienen können.
3. Die Polizeiorgane sind ja längst nicht mehr in der Lage, bei Fussballspielen für Ruhe und Ordnung zu sorgen, sodass die Vereine gezwungen sind, private Sicherheitsfirmen anzustellen, um den nötigen Schutz zu gewährleisten. Wie begründet die Regierung ihre Haltung, wenn sie einerseits die subsidiären Leistungen von privaten Sicherheitsfirmen gerne in Anspruch nimmt, andererseits aber mit unsinnigem Datenschutz einmal mehr die Täter statt die Opfer schützt?
4. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit Familien ein Fussballspiel besuchen können, ohne sich einer Gefahr an Leib und Leben auszusetzen?
5. Aus welchen gesellschaftlichen Bevölkerungsschichten stammen diese Chaoten und Hooligans? Wie hoch ist dabei der Ausländeranteil?
6. Wie werden die an den Unruhen beteiligten Chaoten und Hooligans für die verursachten Kosten finanziell zur Rechenschaft gezogen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Heinz Kyburz, Männedorf, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Sein Geltungsbereich ist somit auf öffentliche Organe des Kantons Zürich beschränkt. Entsprechend ist die Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (DSB) nur dann gegeben, wenn öffentliche Organe Daten über Personen bearbeiten. Die Bearbeitung von Daten durch private natürliche oder juristische Personen (z.B. Fussballklubs) regelt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Ob Verantwortliche von Fussballklubs mit Bildern von Hooligans rechtmässig umgehen, hat deshalb der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zu beurteilen. Es ist nicht bekannt, ob er im Zusammenhang mit den vorliegend genannten Ereignissen tätig wurde.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Veranstalter von Sportanlässen haben alle Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit in den Stadien zu gewährleisten und damit die Gefährdung von Personen und die Beschädigung von Sachen zu verhindern. Sie sind verpflichtet, ein Sicherheitsdispositiv für das Stadion zu erstellen und genügend Sicherheitspersonal zur Verfügung zu halten, um den ordentlichen Verlauf der Veranstaltungen zu sichern bzw. einzuschreiten, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Aufgabe der Polizei ist es, für die Sicherheit ausserhalb der Stadien zu sorgen. Innerhalb der Stadien schreitet sie nur in ausserordentlichen Lagen ein. Für die Bewältigung von unbewilligten Demonstrationen und Ausschreitungen im öffentlichen Raum der Stadt Zürich ist die Stadtpolizei Zürich zuständig. Auf entsprechendes Ersuchen unterstützt die Kantonspolizei die Stadtpolizei bei solchen Ereignissen.

Gestützt auf das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (LS 551.19) kann die Polizei gegen gewalttätige Personen präventive Massnahmen verfügen (Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam). Zudem kann sie den Veranstaltern von Sportveranstaltungen das Aussprechen von Stadionverboten empfehlen. Zurzeit führt die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren eine Vernehmlassung zu einer Revision des Konkordats durch. Mit dieser Revision soll die Palette der möglichen Massnahmen erweitert werden.

Zu Frage 5:

Eine Gesamtübersicht über die gewaltbereiten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den vorliegend genannten Ereignissen liegt nicht vor, zumal auch nur ein Teil dieser Personen verhaftet werden konnte. Beispielfhaft kann für die Ausschreitungen in der Zürcher Innenstadt vom 17./18. September 2011 erwähnt werden, dass in diesem Zusammenhang 20 Jugendliche bei den fünf Jugendanwaltschaften im Kanton Zürich wegen Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte oder wegen Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot angezeigt wurden. Von den 20 Jugendlichen sind 14 Schüler und sechs absolvieren eine Berufslehre. 17 haben die schweizerische und drei eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Zu Frage 6:

Erfordert ein Anlass einen ausserordentlichen Polizeieinsatz, kann die Polizei gemäss § 58 Abs. 1 lit. a des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter, nicht aber von einzelnen an Ausschreitungen beteiligten Personen Kostenersatz verlangen.

Für Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen steht geschädigten Personen grundsätzlich der ordentliche Zivilprozess gegen die Verursacherin oder den Verursacher des Schadens offen. Zudem haben sie die Möglichkeit, als Partei am Strafverfahren gegen die potenziellen Verursacherinnen und Verursacher teilzunehmen und ihre Zivilforderungen im Strafverfahren geltend zu machen. Allerdings kann das Strafgericht Schadenersatz nur zusprechen, wenn die Schuld von Beschuldigten erwiesen ist.

Wird ein Strafverfahren mittels Strafbefehl erledigt, werden die Zivilforderungen von Gesetzes wegen auf den Zivilweg verwiesen, sofern der Täter die Forderungen nicht anerkennt. Geschädigte Personen kommen in diesen Fällen jedoch zu einer Beweiserleichterung, indem im Zivilprozess nur noch über Höhe und Kausalität des Schadens Beweis geführt werden muss, da die eigentliche Schädigung durch den Strafbefehl bereits als erwiesen gilt.

Im Übrigen werden den verurteilten Erwachsenen und Jugendlichen im Rahmen von Art. 422 ff. der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Kosten des gegen sie geführten Strafverfahrens auferlegt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**